

# RS Vwgh 2003/11/27 2003/15/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2003

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

- BAO §20;
- B-VG Art130 Abs2;
- EStG 1988 §100 Abs2;
- EStG 1988 §101;
- VwRallg;

## Rechtsatz

Auch wenn durch Erlässe des Bundesministers für Finanzen (hier Erlass vom 15. April 1999, AÖF 111/1999) nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis E 28. Jänner 2003, 2002/14/0139) keine subjektiven Rechte eingeräumt werden, vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass im Rahmen der Ermessensübung eine erlassmäßige Regelung mitzuberücksichtigen ist, wenn es der Steuerpflichtige im Vertrauen auf die Erlasslage unterlassen hat, von den ausbezahlten Honoraren Steuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 ErlassVerwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen  
VwRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003150087.X02

## Im RIS seit

22.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)